



REGLEMENT

über die Benützung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck der Anlagen

¹ Die Anlagen und Einrichtungen dienen in erster Linie der vorgesehenen Nutzung durch Schule und Gemeinde.

² In zweiter Linie ist die Nutzung einzelner Anlagen und Einrichtungen für anderweitige Zwecke (Vereine, Veranstaltungen) vorgesehen.

2. Benützungsgesuche und –bewilligungen, Zuständigkeit

¹ Benützungsgesuche für Mehrzweckhalle, Bühne, Pub, Singsaal, Foyer, Garderoben, WC- und Duschanlagen, Musikprobelokal, Pavillon Birchstrasse, sowie alle weiteren zur Schulanlage gehörenden Räumlichkeiten sind mindestens 6 Wochen im Voraus an die Schulpflege zu richten.

² Benützungsgesuche für die übrigen öffentlichen Gebäude und Anlagen sind dem Gemeinderat einzureichen.

³ Die Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.

3. Änderungen an Anlagen, Bedienung von Einrichtungen

¹ An den bestehenden Einrichtungen und Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Sollten Veränderungen nötig sein, ist ein schriftlicher Antrag an den Gemeinderat zu stellen und dessen Anweisungen Folge zu leisten.

² Für die Bedienung von Einrichtungen wie Heizung, Ventilation und Verdunkelungsstoren ist nur der Hauswart, sein Stellvertreter, oder eine vom Gemeinderat bestimmte Person zuständig.

4. Rückgabe der Lokalitäten, Haftung

¹ Die benutzten Räume oder Anlagen sind nach Gebrauch in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen.

² Für Verunreinigungen oder Beschädigungen haftet der Verursacher, bei Unmündigen deren gesetzlicher Vertreter.

³ Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.

5. Inventar

Von allen der Gemeinde gehörenden Utensilien wird ein Inventar erstellt. Allfällig festgestellte Verluste oder Defekte sind dem Hauswart zu Händen des Gemeinderates zu melden.

6. Rauchverbot, Ausnahmen

Das Rauchen ist in allen von der Schule benutzten Räumen verboten. In der Mehrzweckhalle und im Singsaal ist das Rauchen bei Veranstaltungen mit Konsumation erlaubt.

7. Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen der Schule können an schulfreien Nachmittagen ohne Aufsicht benutzt werden; sie sind während dieser Zeit den öffentlichen Anlagen gleichgestellt (Verbotstafel beachten).

² Die Gemeinde haftet nur für Schäden, welche durch defekte Anlageteile entstehen.

8. Fahrräder

Fahrräder müssen in den dazu bestimmten Ständern abgestellt werden.

9. Aufsicht, Meldungen

Die mit der Aufsicht betrauten Personen haben den Vorschriften zuwiderhandelnde Benutzer wegzuweisen und solche Vorfälle den Behörden zu melden.

10. Verkehrsregelung

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

11. Ferien, Hauptreinigung

Die Sperrung einzelner oder sämtlicher Räume infolge Ferien des Hauswarts, Hauptreinigung usw. wird den Vereinen durch den Hauswart rechtzeitig bekanntgegeben.

II. TRAININGS-, PROBEN- UND WETTKAMPFBETRIEB

1. Benützungsregelung für Vereine, Belegungsplan

¹ Die Anlagen und Einrichtungen werden den Dorfvereinen für Übungs- und Probezwecke gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

² Die Benützung der einzelnen Lokale erfolgt nach einem Belegungsplan. Einigen sich die Vereine untereinander auf andere Belegungszeiten, ist vorab die Zustimmung der Schulpflege einzuholen.

³ Vereine, die regelmässig ein Lokal benützen, erhalten die für ihren Probebetrieb notwendigen Schlüssel. Sie haften für die Folgekosten bei Verlust. Der Hauswart führt eine Schlüsselkontrolle.

⁴ Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass die benutzten Räumlichkeiten in einwandfreiem und sauberem Zustand verlassen werden, das Licht gelöscht ist und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

⁵ Jeder übermässige Lärm, insbesondere beim Verlassen der Proben, ist zu vermeiden.

⁶ Die den Vereinen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nur bis spätestens 22.15 Uhr benützt werden. Ausnahmen sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.

⁷ Lokalbenützungen während des Wochenendes sind dem Hauswart vorgängig zu melden.

2. Singsaal

Der Singsaal darf nicht mit spitzigen Absätzen oder genagelten Schuhen betreten werden. Die vorhandenen Fahnenkasten dienen, soweit erwünscht, für die Vereinsbanner. Für die Aufbewahrung der Musikalien von Schule und Vereinen stehen Schränke zur Verfügung.

3. Turnhalle

¹ Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen) oder barfuss betreten werden. Im Freien benutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln oder gut zu reinigen.

² Die Turnhallen-Geräte sind nach Gebrauch in Grundstellung zu bringen. Geräte, die im Freien verwendet wurden, sind gereinigt zu verräumen.

³ Turn- und Fussballschuhe dürfen nicht in der Garderobe oder in der Dusche gereinigt werden.

4. Rasenplätze

Die Rasenplätze bedürfen zu gewissen Zeiten der Schonung. Über das Recht, diese zu betreten und zu benutzen, entscheidet der Hauswart. Er hat Lehrer und Vereinsverantwortliche rechtzeitig zu orientieren.

III. VERANSTALTUNGEN IN DER MEHRZWECKHALLE

1. Termin-Koordination, Bühnenbenützung

¹ Vereine, die eine Veranstaltung organisieren, koordinieren ihre Termine.

² Die Bühne darf frühestens zwei Wochen vor der ersten Aufführung zur Probe benützt werden.

2. Pub

Das Pub kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Dorfvereine in der Mehrzweckhalle oder im Pavillon Birchstrasse zur Benützung freigegeben werden. Bei Benützung des Pub's ist der Treppenaufgang des Schultraktes im Bereich der oberen Etage abzusperren.

3. Beleuchtung (Bedienung)

Die Beleuchtungsanlagen dürfen ausschliesslich vom Hauswart oder einer in Absprache mit dem Hauswart bestimmten Person bedient werden. Die Entschädigung des Beleuchters ist Sache des Veranstalters.

4. Boden-Abdeckung, Bestuhlung

Der Turnhallenboden ist nach Weisung des Hauswartes abzudecken. Das Aufstellen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

5. Wartung WC-Anlagen

Die Wartung der WC-Anlagen während einer Veranstaltung übernimmt der Hauswart oder dessen Stellvertreter. Bei Veranstaltungen mit Festbetrieb im Pub werden auch die WC-Anlagen im Untergeschoss des südlichen Gebäudekomplexes geöffnet.

6. Wirten

Für das Wirten bei öffentlichen Anlässen sind die Bestimmungen des Kant. Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) zu beachten. Es wird auf das entsprechende Informationsblatt des Gemeinderates verwiesen.

7. Küche/Geschirr

¹ Der Veranstalter trägt die Verantwortung für alle für das Wirten benötigten Einrichtungen. Alles vorhandene Geschirr darf – auf Vorbestellung beim Hauswart – verwendet werden.

² Für die Benützung der Kücheneinrichtungen, insbesondere der Kipp-Pfannen, sind die in der Küche angeschlagenen Weisungen zu befolgen. Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche samt Einrichtungen in gereinigtem Zustand. Bei der Abnahme ist das gesamte Kücheninventar zu kontrollieren, falls nötig eine Mängelliste zu erstellen und diese umgehend an den Gemeinderat weiterzuleiten.

³ Die Küche, der Nebenraum, die Zugangsrampe sowie der Vorplatz müssen vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich gereinigt werden.

8. Haftpflichtversicherung

¹ Die Haftpflichtversicherung der Gemeinde deckt alle versicherten Schäden, die anlässlich eines Festanlasses mit Wirtschaftsbetrieb entstehen.

² Der jeweilige Veranstalter hat einen Prämienbeitrag gemäss Gebührenreglement an die Gemeinde zu entrichten.

9. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Bei allen Veranstaltungen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften gemäss Anhang I zu beachten.

10. Rückgabe

Der Rückgabetermin der Mehrzweckhalle wird von der Schulpflege festgelegt. Der Hauswart übernimmt die Mehrzweckhalle in gereinigtem Zustand. Sie muss möglichst schnell wieder für den Turnbetrieb zur Verfügung stehen.

11. Gebühren

Die Veranstalter entrichten der Gemeinde Gebühren gemäss Anhang II. Der Hauswart ist für seine Aufwendungen ausserhalb der Arbeitszeit (Vorbereitungsarbeiten, Präsenz während der Veranstaltung, Endreinigung, Abnahme usw.) nach Stundenaufwand zu entschädigen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Benützungssperre

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben Schulpflege und/oder Gemeinderat das Recht, Benützer vorübergehend oder dauernd den Zutritt zu Lokalen zu untersagen, wenn folgende Übertretungen festgestellt werden:

- a) Zweckentfremdung der Lokale.
- b) Missachtung des Benützungsreglementes oder der Weisungen des Hauswartes.
- c) Böswillige Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen.
- d) Unterlassung der Meldepflicht bei verursachten Schäden oder Nichtbezahlung von Reparaturkosten.
- e) Ungebührliches Benehmen.
- f) Nichtbezahlung von Benützungsgebühren und Reinigungskosten.

2. Beschwerderecht, Auslegung des Reglementes

¹ Gegen Verfügungen des Hauswarts steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei der (nach Ziff. I.2.) zuständigen Behörde zu.

² Bei Differenzen über Anwendung und Auslegung des Reglementes entscheidet der Gemeinderat als letzte Instanz.

3. Haftung

Für gemietete oder den Vereinen gehörende Utensilien sowie für Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

V. INKRAFTTRETEN

Dieses Benützungsreglement wird durch Schulpflege und Gemeinderat erlassen und tritt am 01. Mai 2002 in Kraft. Es ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen über die Benützung der Schulanlagen und kann jederzeit durch Gemeinderat und Schulpflege ergänzt oder geändert werden.

Hägglingen, 02. April 2002

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Robert Frauchiger, Gemeindeammann

Paul Borner, Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE HÄGGLINGEN

Bruno Sekinger, Präsident

Maria Geissmann-Wolf, Sekretärin

Anhang I

Feuerpolizeiliche Vorschriften für Veranstaltungen

1. Ausfahrt

Die Ausfahrt vom Feuerwehrlokal zur Hauptstrasse ist jederzeit freizuhalten.

2. Feuerwache

¹ Der Veranstalter muss zwei Feuerwehrleute, die der örtlichen Feuerwehr angehören, als Feuerwache anstellen. Deren Entlohnung ist Sache des Veranstalters.

² Die Feuerwache ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung dem Kommandanten der Feuerwehr und dem Hauswart zu melden, damit eine genaue Instruktion erfolgen kann.

3. Freihaltung Notausgänge

¹ Folgende Ausgänge der Mehrzweckhalle sind freizuhalten und dürfen nicht mit Dekorationen versehen werden:

Hauptausgang / Foyer,

Bühnenausgänge (Tor zur Rampe, Türe über oberer Treppe),

Ausgänge Küche (Foyer und Rampe),

Ausgang Untergeschoss Bühne (Pub),

Notausgänge zur Balkon-Nottreppe.

² Die Nottreppe im Balkon muss heruntergelassen sein.

³ Alle diese Ausgänge sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Der Hauswart überprüft die Ausgänge.

4. Feuerwehrgerätekasten

Der Feuerwehrgerätekasten im Turngeräteraum muss jederzeit ungehindert zugänglich sein. Er darf nicht mit Dekorationsmaterial versehen oder mit Gegenständen verstellt werden.

5. Dekorationen

Das Anbringen leicht entflammbarer Dekorationen ist verboten.

6. Beleuchtung

Sämtliche Veranstaltungsräume dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

7. Rauchen

Wo das Rauchen gestattet ist, sind geeignete Aschenbecher in genügender Zahl bereitzustellen.

Das Feuerwehrkommando stellt sich den Veranstaltern jederzeit für Instruktionen zur Verfügung.
--

Anhang II

Gebührenregelung für

- **Veranstaltungen und Proben in der Mehrzweckhalle**
 - **Benützung von Schulräumen für Kurse etc.**
-

1. Turnhalle (inkl. Foyer, Bühne, Garderoben)

Fastnachts-Abendveranstaltungen und kommerzielle Anlässe	Fr.	250.00
Übrige Veranstaltungen (Vereinsaufführungen, Jubiläen usw.) und Proben		gratis

Bei Benützung durch auswärtige Veranstalter legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

2. Küche (inkl. Geschirr)

Fastnachts-Abendveranstaltungen und kommerzielle Anlässe	Fr.	150.00
Übrige Veranstaltungen (Vereinsaufführungen, Jubiläen usw.)		gratis

3. Pavillon Birchstrasse und Pub (inkl. Geschirr)

Kommerzielle Anlässe (mit Wirtstätigkeit) im Pavillon und im Pub, je Lokal	Fr.	100.00
--	-----	--------

4. Übrige Kostenbeiträge

Für alle Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb:

Beitrag an Haftpflichtversicherung	Fr.	35.00
------------------------------------	-----	-------

Strom-, Wasser- und Abwassergebühren sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Die vorschriftsgemässe Kehrrichtentsorgung ist Sache der Veranstalter und in den Benützungsgebühren nicht inbegriffen. Der Hauswart gibt die notwendigen Kehrrichtsäcke, Containerplomben oder Gebührenmarken ab; die Verrechnung erfolgt mit den übrigen Gebühren und Entschädigungen durch die Gemeinde.

5. Schulräume

Benützungsgebühr für kommerzielle Anlässe, pro Tag bzw. Abend	Fr.	50.00
---	-----	-------

6. Entschädigung Hauswart

Der Hauswart ist für Vorbereitungsarbeiten, Aufsicht, Reinigung, Abnahmen usw. nach Stunden-Aufwand gemäss dem durch den Gemeinderat festgelegten Ansatz zu entschädigen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der entsprechenden Arbeitsrapporte durch die Gemeinde. Diese Regelung gilt auch für notwendige Reinigungsarbeiten nach Proben-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen über das Wochenende (ausserhalb ordentl. Arbeitszeit).

7. Änderungen

Der Gemeinderat kann die Gebühren und Entschädigungsansätze der Teuerung anpassen.